

FREIHEIT UND RECHT

Vierteljahresschrift für streitbare Demokratie und Widerstand gegen Diktatur

Herausgeber: Bund Widerstand und Verfolgung (BWV-Bayern) e. V.

Juni 2009/2



Der Autor:

Dr. Hans-Jürgen Grasmann ist Oberstaatsanwalt in Braunschweig und war von 1988 bis 1994 Sprecher und stellv. Leiter der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter. Er verfasste zahlreiche Abhandlungen zur deutschen Diktaturvergangenheit von 1933 bis 1989 und ist in ganz Deutschland und darüber hinaus ein gefragter Referent zu Themen aus diesem Bereich. In diesem Jahr ist er u.a. Wortführer eines politisch und juristisch fundierten Widerspruchs zu gezielten Behauptungen aus der SED-Fortsetzungspartei „Die Linke“, die DDR dürfe nicht als Unrechtsstaat bezeichnet werden. Hans-Jürgen Grasmann, geboren 1946, promovierte 1973 mit einem Thema zum DDR-Verfassungsrecht, ist seit 1969 Mitglied der SPD und seit 2006 Vorsitzender des Trägervereins der Politischen Bildungsstätte Helmstedt e.V.

Täter haben ein Gesicht

Die Notwendigkeit zur Benennung von Täternamen bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts

Von Hans-Jürgen Grasmann

I. Täter als Opfer?

„Das Recht am eigenen Bilde wie das Recht am eigenen Namen sind Ausdruck des Rechtsgedankens, dass der Mensch sich selber gehört. Das konstituiert seine Würde“, schrieb Adolf Arndt 1967 zur Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte.

Rechtsprechung und Deutscher Presserat sind sich seit Jahrzehnten einig: Da jede publizistische Personenkennzeichnung auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht auf Anonymität indiziert, kommt wegen der Personalisierung von Sachverhalten der verfassungsrechtlichen Güterabwägung zwischen Medien- und Informationsfreiheit sowie den Persönlichkeitsrechten große Bedeutung zu. Der zivilrechtliche Abwehrensanspruch gegen die unbefugte Verwendung personenbezogener Informationen trifft Medien wie Privatpersonen als Beklagte

auf Unterlassung und Schmerzensgeld. Das ist geltendes Recht und von der Rechtsordnung zu Recht gewollt.

20 Jahre nach dem Ende des SED-Regimes häufen sich jedoch die Fälle, in denen ehemalige Hauptamtliche und Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit diese zivilrechtlichen Abwehrrechte gegen ihre Enttarnung und Identifizierung in Ausstellungen, Medienberichten und in Mitteilungen durch Stasi-Opfer in Anspruch nehmen. Dass gerade sie sich der Institutionen und Garantien des Rechtsstaates bedienen, die sie den Unterworfenen und Ausgelieferten ihrer Herrschaftsgewalt vorenthalten haben, und eine Niederlage vor Gericht als Niederlage für den Rechtsstaat schlechthin beklagen, löst verständliche Entrüstung nicht nur bei den Opfern der zweiten deutschen Diktatur aus.

Max Stadler

60 Jahre Grundgesetz

Seite 6

Evelyn Bokler-Völkel

Inflation des Totalitarismus-Begriffs

Seite 8

Inhaltsverzeichnis

Hans-Jürgen Grasemann	
Täter haben ein Gesicht	Seite 1
Impressum	Seite 2
Max Stadler	
60 Jahre Grundgesetz	Seite 6
Gerald Wiemers	
Werner Ihmels zum 60. Todestag	Seite 7
Evelyn Bokler-Völkel	
Inflation des Totalitarismus-Begriffs?	Seite 8
Christel Jansen	
Erinnerungsarbeit durch „Stolpersteine“	Seite 9
Bertold Kamm Ehrenvorsitzender der AvS Franken	Seite 10
Neuerscheinungen	Seite 11

Seit einigen Monaten erreichen Sie den BWV-Bayern im Internet:
www.bwv-bayern.org

Es ist gewiss ein Ärgernis, wenn sich die Täter von einst heute als Opfer darstellen, doch erweist sich die Stärke von Demokratie und Rechtsstaat in der Verfassungswirklichkeit und in der Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gerade auch gegenüber jenen, die den Unrechtsstaat DDR aufrechterhalten und daraus ihre persönlichen Vorteile gezogen haben. Immerhin haben sogar MfS-Generäle wie Neiber, Engelhardt, Großmann und Schwanitz im Sommer 1990 Vertrauen in das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht des von ihnen bekämpften Staates bekundet, das sie sofort nach der Wiedervereinigung gegen das „Renten-Strafrecht für Stasi-Mitarbeiter“ anrufen wollten.

Für die von Verantwortlichen des DDR-Unrechts verklagten Privatpersonen, bei denen es sich zumeist um Stasi-Opfer handelt, können die Prozesskosten sich unter Umständen existenzbedrohend auswirken. Da eine klare Linie in der Rechtsprechung leider noch nicht zu erkennen ist, kann ihnen niemand mit Sicherheit die Klagabweisung und damit ihr Obsiegen voraussagen. Wenn sie von der Anrufung des übergeordneten Gerichts absehen müssen und sich wegen der unkalkulierbaren Verfahrenskosten als rechtlos gestellt sehen, steht für viele die Rechtsordnung insgesamt auf dem Prüfstand.

II. Der „Fall Fritz Schaarschmidt“

Bestärkt fühlen sich die Justizkritiker durch Entscheidungen wie die des OLG München vom 28. Januar 2009. Auf die Berufung des Klägers wurde das klagabweisende Urteil des LG Augsburg vom 28. Juli 2008 abgeändert und dem beklagten Fritz Schaarschmidt untersagt, auf seiner Internetseite www.ddr-ausreise.de oder anderenorts die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, dass der Kläger gemeinsam mit den übrigen ebenfalls namentlich genannten Personen den Bildungsweg seiner Tochter auf Grund des Antrags auf Ausreise aus der DDR beendet hätte.

Die teilweise unangemessene Gerichtsschelte übersieht freilich, dass nach Auffassung des Berufungsgerichts Schaarschmidt die Richtigkeit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermocht hat. Ob und inwieweit der Kläger, ein ehemaliger Stadtschulinspektor, auf die Entscheidung des Stadtschulrats, die Eingabe gegen die Versagung der Weiterbildung der Tochter abzulehnen, Einfluss genommen hat, habe er – so das OLG – nicht dargetan.

Andererseits findet der 27. Zivilsenat deutliche Worte:

„Aus ideologischen Gründen einer unstreitig begabten und für die Weiterbildung geeigneten jungen Frau die weiterführende Schule und damit das Abitur zu versagen, nur weil

FREIHEIT UND RECHT

Vierteljahresschrift für streitbare Demokratie und Widerstand gegen Diktatur

ISSN 05326605

Herausgeber: Dr. h.c. Annemarie Renger †
Bund Widerstand und Verfolgung (BWV-Bayern) e.V., Vorsitzender: Bertold Kamm,
Schlaunstraße 21, 90480 Nürnberg; www.bwv-bayern.org

Redaktion: Jürgen Maruhn, Telefon: 089/1576813.

Druck: Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg.

Das Bezugsgeld ist bei den Mitgliedern des BWV-Bayern durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Mit dem Bezug unserer Vierteljahresschrift ist aber keine Mitgliedschaft im BWV-Bayern verbunden.

Alle Nachrichten werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Mit dem Namen des Verfassers gezeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. 07. 2009

Spenden sind auch noch im Jahre 2009 nötig!

Liebe Leserinnen und Leser,

wie wir erfahren haben, verzögert sich die Sicherung der finanziellen Grundlage unserer Vierteljahresschrift möglicher Weise bis zum Spätherbst des Jahres. Diesen Zeitraum gilt es einerseits durch Einsparungen und andererseits durch Mehreinnahmen zu überbrücken. Wir danken allen, die auf unsere beiden Aufrufe in 2008 positiv reagiert haben und bitten in erster Linie alle übrigen Leserinnen und Leser um eine kleinere oder größere Überweisung. Jeder EURO hilft.

Die Konto-Angaben lauten: **FREIHEIT UND RECHT, Konto-Nr. 0107982496, BLZ 701 900 00, Münchner Bank.**

Ab 20,00 EURO erhalten Sie automatisch eine vom Finanzamt anerkannte Spendenquittung, bei einem ebenfalls hoch willkommenen kleineren Spendenbetrag senden wir eine Spendenquittung auf Wunsch (Anschrift siehe Impressum, Seite 2; E-Mail: bertoldkamm@web.de).

Mit freundlichen Grüßen

Der Herausgeber

sie mit ihren Eltern einen Ausreiseantrag gestellt hat, ist aus objektiver Sicht menschenverachtend und zutiefst zu missbilligen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dies durch die ‚Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende Oberschule‘ ... gedeckt gewesen sein mag...“

Für den beklagten Fritz Schaarschmidt, der nach dem Ausreiseantrag seinen Handwerksbetrieb aufgeben musste und seine Frau durch Suizid verloren hat, weil sie dem Druck der DDR-Organen nicht mehr stand halten konnte, ist das aufgehobene erstinstanzliche Urteil ein wertloser Erfolg, auch wenn es in den Gründen heißt:

„Der zitierte Text ist ein Stück Zeitgeschichte, wie sie der Beklagte formuliert hat. Falsche oder ehrverletzende Behauptungen sind nicht enthalten und vom Kläger auch gar nicht vorgetragen...“

... Dem verständigen Leser wird (nicht) die Meinung suggeriert, dass der Kläger persönlich die Schullaufbahn der Tochter des Beklagten beendet habe; aus dem Text erschließt sich eindeutig, dass der Kläger als Mitglied des Schulsystems, das nach dieser zitierten Aufnahmeordnung zu handeln hatte, erwähnt wird... Diese Tatsache wird vom Kläger auch nicht bestritten und eine wahrheitsgemäße Schilderung eines Stückes Zeitgeschichte kann keine Persönlichkeitsverletzung darstellen...“

III. Der „ Fall Roman Grafe“

Der Publizist Roman Grafe hat in seinem 2004 im Siedler-Verlag erschienenen Buch „Deutsche Gerechtigkeit-Prozesse gegen DDR-Grenzschützen und ihre Befehlsgeber“ auf S. 306 und im DEUTSCHLAND ARCHIV 6/2004 unter der Überschrift „Grafe: Die Prozesse wegen der Tötung Chris Gueffroys“ auf S. 981 geschrieben:

„Stabschef Reinhard Gentzsch gefiel es nach dem Mauerfall, seinen Wohnsitz in Richtung Westen zu

verlegen – nach Oberhausen im Ruhrgebiet. Zum Prozess kommt der 45jährige Gentzsch kurz nach Berlin, nach vier Verhandlungstagen darf er mit einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren wieder nach Hause fahren... Sein Kollege Gerd Fritz Mögel, als Chef Ausbildung ebenfalls ein Stellvertreter des Regimentskommandeurs, arbeitet unbehelligt weiter beim Bundesgrenzschutz gemeinsam mit seinem alten Kameraden Sven Hüber (Politoffizier im Grenzregiment 33)...“

Der Kläger Sven Hüber, seit 1983 bei den DDR-Grenztruppen tätig und seit 1987 Offizier, zuletzt im Range eines Oberleutnants, war im Grenzregiment 33 als stellvertretender Chef einer von zehn Kompanien eingesetzt. Als Stellvertreter für politische Arbeit war er für die politische Erziehung der Soldaten im Sinne der Führung der DDR zuständig. Von Herbst 1988 an war er Offizier im Stab des Grenzregiments 33 und dort sog. Jugendinstrukteur, der die Aufgabe hatte, die führende Rolle der SED mittels des Jugendverbandes FDJ durchzusetzen und die „jungen Armeeingehörigen und Grenzsoldaten zielgerichtet so zu erziehen, dass sie bereit und fähig sind, ihre militärischen Pflichten gemäß dem Fahneid zu erfüllen“.

Vor dem LG Berlin hat Hüber gegen Grafe und die Verlagsgruppe Random House GmbH geltend gemacht, dass er durch die namentliche Nennung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt werde und kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse an seiner Namensnennung bestehe. Auf seine Klage wurde den Beklagten am 2. Februar 2006 untersagt, „den Namen des Klägers im Zusammenhang mit seiner Funktion beim Grenzregiment 33 und/oder im Zusammenhang mit den Todesschüssen auf Chris Gueffroy und /oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Bundespolizei ... zu verbreiten.“

Hüber, der nach seiner Entlassung aus den Grenztruppen in den Bun-

desgrenzschutz (jetzt Bundespolizei) übernommen wurde, wo er als Erster Polizeihauptkommissar und Vorsitzender des Hauptpersonalrates der Bundespolizei ein gefragter Ansprechpartner ist, hat durch seine Klage bundesweite Bekanntheit erlangt – als ehemaliger Politoffizier der DDR-Grenztruppen. Das LG Berlin hat in der neuen Funktion Hübers eine „herausgehobene Stellung“ gesehen, die „in besonderem Maße öffentliche Kritik hinnehmen“ müsse. Bei der Debatte über die Todesschüsse an der ehemaligen innerdeutschen Grenze handele es sich ebenfalls um eine solche von besonderem öffentlichen Interesse.

Das Auftreten Hübers als Zeuge in einem Strafverfahren gegen einen Angehörigen der DDR-Grenztruppen wegen Anstiftung zum Totschlag bezeichnete das LG als „diskussionswürdig“, ebenso wie seine Diplomarbeit und seinen am 10. Mai 2004 in der Berliner Zeitung veröffentlichten Leserbrief, in dem er die Ablösung von Hubertus Knabe als Leiter des Museums „Stasi Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen“ forderte, weil dieser die Ansicht vertreten hat, 1945 habe in Ost-Deutschland eine Diktatur die andere abgelöst.

Anders als im Fall Schaarschmidt gab im Fall Grafe das Berufungsgericht dem Beklagten Recht. Das Kammergericht Berlin hob das Urteil des LG am 19. März 2007 auf und wies die Klage Hübers ab.

In den Urteilsgründen heißt es:

„Die Namensnennung des Klägers ist schon deswegen zulässig, weil dieser sowohl in seiner früheren Funktion beim Grenzregiment der DDR als auch mit seiner heutigen Tätigkeit bei der Bundespolizei an die Öffentlichkeit getreten ist. Er hat Vorträge über den ‚Dienst an der Berliner Grenze‘, den ‚praktischen Alltag des Grenzregimes an der Berliner Mauer‘, die ‚Maueröffnung und Auflösung der Grenztruppen‘ sowie über ‚Prozess und Erlebnis der Übernahme von Angehörigen

der Grenztruppen der DDR in den Bundesgrenzschutz der Bundesrepublik Deutschland' gehalten. Dabei ist er...mit seiner früheren und jetzigen Funktion vorgestellt worden... Offenbar hatte der Kläger bis zur Veröffentlichung der Beklagten keine Probleme damit, seine frühere Tätigkeit als Offizier beim Grenzregiment der DDR öffentlich zu machen..."

Grafes schlichte Mitteilung, dass der Kläger ebenso wie Gerd Fitz Mögel und Norbert Schulze beim Bundesgrenzschutz arbeitet und der Hinweis an den Leser in einem Klammerzusatz dass der Kläger Politoffizier im Grenzregiment 33 war, stelle eine wahre Tatsachenbehauptung dar.

Abschließend führt das KG aus:

„Unabhängig davon, ob der Kläger den Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze billigte oder diesem kritisch gegenüber stand, wie er behauptet, hat er doch als Angehöriger des Führungsstabs eines Grenzregiments das System der ‚Grenzsicherung‘ gestützt und dazu beigetragen, dass es funktionierte. Dies allein läßt den Vorwurf des Beklagten (Grafe) und die Kritik an der Übernahme des Klägers in den Bundesgrenzschutz zulässig erscheinen...“

Zur Diplomarbeit Hübers, in den Entscheidungsgründen des LG-Urteils nur am Rande erwähnt, hat der Buchautor Roman Grafe nach seinem „Freispruch“ durch das KG in der von der Geschichtswerkstatt Jena herausgegebenen Zeitschrift Gerbergasse 18 nachgelegt:

„Der Beitrag (Schulfernsehen der ARD über Hübers Leben in der DDR) verschweigt die leicht zu recherchierende Tatsache, dass Sven Hüber schon in seiner Diplomarbeit (1987) ein umfangreiches ‚klassenmäßig geprägtes Feindbild‘ aufgebaut hatte, zur ‚politisch-moralischen Vorbereitung der Angehörigen der Grenztruppen der DDR auf den Grenzdienst‘. Dabei bezeichnete er das mörderische Grenzregime als legitim. Das Thema der Arbeit war sein späterer Arbeitsgeber: ‚Der Bundesgrenzschutz als Instrument imperialistischer Macht- und Herrschaftssicherung‘. Aus der Konfrontationsstrategie der BRD resultiere der, aggressive und reaktionäre Cha-

rakter‘ des Bundesgrenzschutzes. Er habe die Arbeit ‚allein zum Zwecke der Erlangung des Diploms gefertigt, ohne davon, was er das geschrieben hat, inhaltlich überzeugt zu sein‘, sagt Herr Hüber heute über seine Hetzschrift. Und dass er ‚selbstverständlich derartige Auffassungen für falsch hielt‘.“

Das Berufungsurteil des Kammergerichts in Berlin haben nicht allein die Beklagten und Berufungskläger, Grafe und sein Verlag, mit Genugtuung und Erleichterung aufgenommen. „Es gibt noch Richter in Berlin!“ Der historische Satz hat sich wieder einmal bewahrheitet. Die Entscheidung des Kammergerichts hat all jenen neue Hoffnung gegeben, die mit ähnlichen Klagen und anwaltlichen Schriftsätzen überzogen werden.

IV. Der „Fall Joachim Heinrich“

„Aber auch in München gibt es noch Richter“, möchte man nach dem Urteil des LG München I vom 15. April 2009 ergänzen, nach dem ein Stasi – IMB es sich gefallen lassen muss, dass im Zusammenhang mit einem historischen Ereignis durch entsprechendes Bildmaterial und auch unter Namensnennung über ihn berichtet wird.

Der Kläger Herbert Gräser (IM „Schubert“) war nach den Feststellungen des Landgerichts wegen seiner Kenntnis von illegalen Antiquitätenverkäufen nach Westberlin vom MfS unter Androhung eines Ermittlungsverfahrens und einer Freiheitsstrafe 1981 als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) angeworben worden. Seit 1989 als „IMB“ tätig, wurde er über die Informationsbeschaffung hinaus als einer von nur wenigen IM zur Zersetzung, Zerschlagung oder Zurückdrängung von „Feinden“ eingesetzt. Mehr als 3000 Seiten Spitzelberichte hat er seinen Führungsoffizieren im MfS abgeliefert.

Der Beklagte Münchner Naturwissenschaftler Joachim Heinrich, der durch die Veröffentlichung der Adressen sämtlicher konspirativer Wohnungen der Stasi in Erfurt 2007 bekannt wurde, hat auf seiner Internetseite www.stasi-in-erfurt.de auch ein Foto veröffentlicht, auf dem der Militärstaatsanwalt im Dezember

1989 die Bezirksverwaltung des MfS in der Erfurter Andreasstraße versiegelt. Auf diesem Foto ist auch der Kläger zu sehen, der neben dem Militärstaatsanwalt steht. Neben dem Foto stehen Namen und Funktion (IMB) des Klägers, der vom Beklagten die Unterlassung der Veröffentlichung begehrt. Da er im Staatsapparat der DDR weder ein Amt bekleidet noch eine sonstige Position des öffentlichen Lebens ausgefüllt habe, müsse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinter seinen berechtigten Interessen zurücktreten.

Die 9. Zivilkammer des LG München I ist dieser Argumentation entgegen getreten. Es handele sich um ein wahrhaft historisches Bilddokument, auf dem der Kläger zu sehen ist. Als „IMB“ habe sich der Kläger durchaus von anderen Inoffiziellen Mitarbeitern oder gar der übrigen Bevölkerung der DDR ab und sei insoweit sehr wohl exponiert:

„Vor diesem Hintergrund muss das grundsätzlich anerkennungswerte Interesse des Klägers an Anonymität... hinter die durch die allgemeine Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit geschützten Interessen des Beklagten zurücktreten. Die Aufarbeitung historischer Ereignisse und die Ermittlung der geschichtlichen Wahrheit, wie sie unabdingbare Voraussetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und eines jeden freien und pluralistischen Gemeinwesens sind, würden in nicht hinnehmbarem Maße zurückgedrängt, wenn über historische und geschichtlich bedeutsame Ereignisse nicht vollumfänglich berichtet werden dürfte. Dies schließt die Veröffentlichung von Bildern und – soweit Personen sprichwörtlich Geschichte machen – Bildnissen mit ein. Im vorliegenden Fall ist es gerade auch nicht so, dass die Person des Klägers für die historische Aufarbeitung irrelevant wäre, so dass sein Recht auf Anonymität die Publikationsinteressen des Beklagten und die Informationsinteressen der Allgemeinheit überwiegen würde: Gerade die Besonderheit des Augenblicks und die ‚Funktion‘, die der Kläger seinerzeit eingenommen hatte, lassen die Veröffentlichung seines Bildnisses als gerechtfertigt erscheinen.“

Durch die Münchner Entscheidung ist klargestellt: Das historische Foto darf nicht nur gezeigt werden, es darf auch gesagt werden, wen das Foto zeigt, nämlich keinen Bürgerrechtler, der bei der Türversiegelung hilft, sondern einen Stasi-Spitzel.

V. Folgerungen aus der „Heinrich-Entscheidung“

Das Urteil vom 15. April 2009 ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung:

- es vermindert die Unsicherheit vor Gerichtsentscheidungen bei Zivilklagen von ehemaligen Spitzeln gegen die Veröffentlichung ihrer Namen im Zusammenhang mit ihrer verachtenswerten Tätigkeit,
- es belegt, dass das Argument des Zeitablaufs seit dem Einsatz des IM nicht verfängt,
- es macht deutlich, dass die Aufarbeitung einer Diktatur und die Wahrheitsfindung keinen „Schlussstrich“ zulässt,
- es verweigert den Handlangern der Stasi (Mielke bezeichnete die 174.000 Inoffiziellen Mitarbeiter als „Atmungsorgane“ des MfS) ein Abtauchen in das Vergessen,
- es ist ein Beitrag gegen die Strangulierung der Pressefreiheit, die Heribert Prantl anlässlich einer gegen die Süddeutsche Zeitung gerichteten Entscheidung beklagt hat,
- vor allem aber haben die Richter des LG München I 20 Jahre nach der friedlichen Revolution „die Versuche einstiger Täter gestoppt, DDR-Unrecht systematisch mit Mitteln des Rechtsstaates aus der Geschichtsschreibung zu löschen“ (so Joachim Heinrich nach der Urteilsverkündung).

Das LG-Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig und unterliegt der Überprüfung durch das OLG München, wenn der unterlegene Kläger Berufung einlegt, doch kann es sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen, das schon am 23. Februar 2000 festgestellt hat, die namentliche Nennung eines Stasi-Mitarbeiters betreffe eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage und begründe ein erhebliches Aufklärungsinteresse. Die historische Erfahrung mit einer Diktatur und ihren Repressionsins-

trumenten könne schließlich eine Anschauung darüber vermitteln, welchen Gefahren die Freiheitsrechte der Bürger ausgesetzt sein können, wenn die Sicherungen eines freiheitlichen Rechtsstaates außer Kraft gesetzt werden.

In seiner Entscheidung vor neun Jahren hat das oberste deutsche Gericht auch das Argument der drohenden Stigmatisierung verworfen. Die Unterstellung einer inoffiziellen MfS-Mitarbeit führe nicht in gleicher Weise zu einem Entzug sozialer Anerkennung wie etwa strafrechtliche Vorwürfe. Angesichts der Tatsache, dass die IM-Tätigkeit in der DDR ein Massenphänomen gewesen sei, sei mit einer „Pogromstimmung“ bei der Veröffentlichung von Klarnamen nicht zu rechnen. Die Verwerflichkeit einer Zusammenarbeit mit dem MfS dürfe nicht auch noch durch einen rechtsstaatlichen Schutz der Anonymität honoriert werden.

Klare Worte aus Karlsruhe!

Hinzuweisen ist schließlich auf die Regelung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG), dessen § 32 Abs. 3 die Veröffentlichung personenbezogener Informationen des MfS gestattet, wengleich nur unter bestimmten Bedingungen. Liegen diese vor, so ist die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, die mit der Veröffentlichung der wahren Tatsachenbehauptungen einhergeht, gerechtfertigt mit der Folge, dass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht.

VI. Schlussbemerkung

Es steht zu hoffen, dass die Gerichte, die ohnehin nicht die Aufgabe haben, einen Schlussstrich unter eine vergangene Diktatur zu ziehen, den Opfern, die durch ihren Widerstand gegen das Regime zu dessen Ende und zur Einheit Deutschlands beigetragen haben, nicht nur Recht gewähren, sondern sie auch mit der gebotenen Sensibilität behandeln. Die Richter müssen lernen, dass Träger der zweiten deutschen Diktatur auch dann Täter sind, wenn sie strafrechtlich nicht zu belangen sind.

Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gilt nicht für die Erforschung der Zeitgeschichte und die Geschichtswissenschaft.

„Die veröffentlichten Angaben mit Informationen zur beruflichen Qualifikation und Entwicklung hauptamtlicher Mitarbeiter sind geeignet zur Aufarbeitung und bildenden Darstellung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Sie sind auch erforderlich, um in bezeichnender und verständlicher Weise die Einbindung von Personen in der SED-Diktatur darzustellen. Deren Benennung und die Möglichkeit bildlicher Vorstellung geben nachhaltigen Eindruck in die Einbindung Einzelner in die Funktionen und verlieren sich nicht in der Abstraktheit bloßer Zahlen. Sie ermöglichen das Ziel der politischen Bildung zu verdeutlichen, dass die Herrschaftsausübung und das Funktionieren eines Verfolgungs- und Repressionsapparates erst durch Individuen gewährleistet werden.“

Mit dieser Stellungnahme trat im Mai 2008 der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt der Offensive einstiger Stasi-Offiziere, angeführt vom letzten Leiter der Untersuchungsabteilung IX der MfS-Bezirksverwaltung Halle, Oberstleutnant Jürgen Stenker, gegen die Dauerausstellung in der Gedenkstätte ROTER OCHSE in Halle/Saale entgegen, der durch Anwaltsschreiben dreist gar Teile des Inhalts der Ausstellung verbieten lassen wollte. So sei die Aussage „Das Hauptziel des MfS war es, Geständnisse zu erzielen, nötigenfalls mit physischer oder psychischer Gewalt“ unwahr. Gedenkstättenleiter André Gursky hat die Drohung gelassen aufgenommen. Er wartet noch heute auf die 2007 angekündigte Klage.

Wie in Halle und zuletzt in München muss der Versuch der Täter, DDR-Geschichte gesichtslos zu machen, erfolglos bleiben. „Ohne Namensnennung würden wir über Geschichte ohne Menschen reden“, hat Lutz Rathenow treffend formuliert. Moralische Schuld unterliegt im Gegensatz zu Straftaten keiner Verjährungsfrist.

„Früher kannten sie unsere Namen, heute nennen wir ihre Namen!“ Die Selbstverständlichkeit, mit der Jürgen Fuchs damals ans Werk ging, sollten sich auch die deutschen Gerichte zu eigen machen.

60 Jahre Grundgesetz

Von Max Stadler

2009 ist ein besonderes Jahr. Wir feiern nicht nur das zwanzigste Jubiläum des Mauerfalles, sondern auch das sechzigste Jubiläum des Grundgesetzes. Wie der 9. November 1989, so markiert auch der 23. Mai 1949, an dem das Grundgesetz in Kraft trat, einen Meilenstein der Freiheit und Demokratie in unserem Land.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das ursprünglich nur als Provisorium für ein geteiltes Land gedacht war, wurde zu einem stabilen und dauerhaften Fundament des demokratischen Rechtsstaats. 60 Jahre nach seinem Inkrafttreten gilt es heute als Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands.

Im Rahmen unserer verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes kommt den Grundrechten in den Artikeln 1 bis 19 eine überragende Bedeutung beim Schutz der bürgerlichen Freiheiten zu.

In unserer Verfassung ist bereits das Spannungsverhältnis zwischen dem Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat einerseits und als Anspruchsrechte des Bürgers auf Grundrechtsschutz durch den Staat andererseits angelegt. Je intensiver der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber dem Bürger vor Grundrechtseingriffen anderer Bürger nachkommt, desto stärker greift er in die Grundrechte der Bürger ein.

Das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit birgt einen grundsätzlich angelegten Konflikt in sich. Diesen Konflikt gilt es Ernst zu nehmen und einen Weg zu finden, der die notwendigen Schritte für eine angemessene (Sicherheits-)Politik garantiert und die Rechte der Bürger vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen ausdrücklich schützt.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren durch sicherheitspolitische Vorstöße ein bedenkliches Verfassungsverständnis offenbart. Wiederholt wurden die grundgesetzlichen Schranken durch staatliche

Eingriffsrechte übertreten und damit immer mehr Freiheitsbeschränkungen durchgesetzt.

In einer Vielzahl von Bestimmungen wurden diese Grenzen für die Einschränkung von Bürgerrechten zulasten der Freiheit und zugunsten der Sicherheit verschoben. Das Vorgehen der Bundesregierung richtete sich dabei auf nahezu sämtliche



Der Autor

Dr. Max Stadler sitzt seit 1994 für die FDP im Deutschen Bundestag. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Innenausschusses und Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Bereiche der in den Grundrechten verankerten bürgerlichen Freiheiten wie z. B. die Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit.

Bei vielen gesetzgeberischen Maßnahmen wurde mit dem Hinweis auf die Bedrohung der Sicherheit durch Terrorismus und Kriminalität die Balance zwischen Innere Sicherheit und Freiheit nicht mehr ausreichend gewahrt. Beispielhaft seien hier die Vorratsdatenspeicherung und insbesondere das Luftsicherheitsgesetz erwähnt.

So sind dem Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung

wiederholt die Fragen nach der Rechtmäßigkeit von Eingriffen in Grundrechte vorgelegt worden. Häufig musste das höchste deutsche Gericht korrigierend eingreifen, um den Ausgleich zwischen den beiden politischen Zielgrößen der Freiheit und Sicherheit wieder herzustellen. Mitunter wird ihm deshalb vorgeworfen, es greife zu sehr in die Gesetzgebung ein. Diese Kritik ist völlig verfehlt. Das Bundesverfassungsgericht ist geradezu verpflichtet, einzugreifen, wenn der Gesetzgeber die Grenzen der Verfassung nicht einhält.

Insbesondere in den letzten Jahren hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund der erheblichen Bedeutung neuer Medien den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bei der rasanten technischen Entwicklung der Nutzung der neuen Techniken den Grundrechtsschutz nicht außer Acht zu lassen.

Mahnend hat das Gericht – hergeleitet aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes, also dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde – drei neue Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Unantastbarkeit des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung und die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Die Erkenntnis, dass es keine belanglosen Daten gibt, wenn Daten gesammelt werden, etablierte den Datenschutz als Persönlichkeitsschutz im Grundgesetz.

Es ist bedauerlich, dass es immer wieder erst des Bundesverfassungsgerichtes bedarf, um die Volksvertreter an die im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu erinnern. Eine grundrechtsorientierte Politik achtet von sich aus die Wertordnung des Grundgesetzes und schafft Sicherheit, ohne die Freiheit der Bürger zu beschränken. Sie legt bei ihren Entscheidungen die Kriterien der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahmen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zugrunde. Dies sollte zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes wieder stärker zum Maßstab des politischen Handelns werden.

Werner Ihmels (1926–1949) zum 60. Todestag

Von Gerald Wiemers

Als der sächsische Pfarrer i. R. Hans-Georg Günzel vor 12 Jahren das Bundesverdienstkreuz erhielt, sagte er: „Ich denke in dieser Stunde an meinen Haftkameraden Werner Ihmels. Er war ein Sohn des Leipziger Missionsdirektors und Enkel des ersten sächsischen Landesbischofs. Werner starb noch 1949, als das große Sterben in Bautzen eigentlich schon vorbei war.“ Günzel will seine Ehrung verstanden wissen als Ehrung für die vielen Opfer, die auch in der Sowjetzone nach dem Ende der Nazi-Diktatur „eine demokratische Ordnung aufbauen wollten, die verhaftet wurden und dann viele Jahre in den russischen Lagern oder später in den Gefängnissen der DDR zubringen mussten.“

1926 wurde Werner Ihmels als viertes von sechs Kindern in Leipzig geboren. Sein Leben endete viel zu früh. Sein Drang nach einer christlich geprägten, freiheitlichen Staatsordnung hat sich nicht erfüllt. Erst beehrte er in seinen Möglichkeiten gegen das nationalsozialistische System auf, empfand die Befreiung als einen wirklichen Neuanfang ohne Repressionen und hatte keinerlei Verständnis für Opportunisten: „Es zeigt sich jetzt erbärmliche Charakterschwäche bei vielen. Fast niemand will jetzt mehr in der Partei gewesen sein. Alle waren nur gezwungen ... keiner aus Überzeugung.“

Ihmels übernahm Verantwortung für mehrere kirchliche Jugendgruppen, wohl wissend, dass er mit den kommunistisch gelenkten Jugendausschüssen in Konflikt geraten würde. Der Leiter des sächsischen Landesjugendausschusses Hermann Axen, später im Politbüro der SED, erklärte Ende November 1945, „jede Betätigung“ kirchlicher Jugendgruppen außerhalb des Gottes-



Werner Ihmels

dienstes, des Konfirmations- bzw. Kommuniionsunterrichts sowie des Religionsunterrichts für „illegal“.

In dieser Zeit wird Ihmels Mitglied der CDU. Neben der Kirche sollte das seine politische Heimat werden. Auf Wunsch der CDU hielt er im November 1946 den programmatischen Vortrag „Was hat die Kirche mit der Politik zu tun?“. „Die christliche Kirche, so sein Credo, sollte nicht schweigen zu den Verbrechen in der Welt, sondern sich durchaus in die Politik einbringen, als eine ‚Hüterin der Wahrheit‘“. Unter Anspielung auf die jüngste Vergangenheit mahnt Ihmels: „Wir haben Hass gepredigt, Völkerhass und Rassenhass, und werden heute selbst in aller Welt gehasst.“ Er sprach zur Jugend, vor einer FDJ-Gruppe, der er seit 1946 angehörte und für die er

warb. Noch glaubte Ihmels, die FDJ sei eine freie, demokratische Organisation, in der auch aktive Christen ihren Platz finden können. So trat er im Juni 1947 bei der Landesleitung Sachsen der FDJ als Verbindungsmann des Landeskirchenamtes an. Inzwischen gelang es der SED in zunehmenden Maße mit Unterstützung der SMAD, die FDJ zu ihrer Massenorganisation umzubilden. Nach einer öffentlichen Auseinandersetzung mit Erich Honecker, dem damaligen 1. Sekretär der FDJ, zog Werner Ihmels die Konsequenzen: für Christen war in dieser Organisation kein Platz mehr. Zusammen mit Freunden suchte er wichtige Mitteilungen über die Entwicklung in der Sowjetzone im Westen publik zu machen. Zu seiner Gruppe gehörten der Oberschüler Horst Krüger, der Jurastudent Wolfgang Weinoldt und der hauptamtliche Jugend-Sekretär der LDP Manfred Gerlach. Für ihn selbst, der sein unterbrochenes Theologiestudium wieder aufgenommen hatte, bestand die ernsthafte Gefahr einer Verhaftung. So beschloss die Familie, Werner möge sein Studium in Tübingen fortsetzen. Dazu kam es nicht. Der NKWD schlug unmittelbar vor Antritt der Reise am Leipziger Hauptbahnhof zu und verhaftete ihn am 11. September 1947. Für seine Familie blieb er lange spurlos verschwunden. Nur wenige Tage später nahm der sowjetische Geheimdienst auch Horst Krüger und Wolfgang Weinoldt fest. In Dresden verurteilte am 2. Dezember 1947 ein sowjetisches Militärtribunal Ihmels und den erst 16-jährigen Krüger zu 25 Jahren sowie Weinoldt zu 15 Jahren Arbeitslager. Etwa zur gleichen Zeit wird Manfred Gerlach Bürgermeister in Leipzig.

Am 25. Juni 1949 – vor 60 Jahren – starb Werner Ihmels im „Gelben

Elend“ in Bautzen nach einem missglückten medizinischen Eingriff, der Füllung eines Pneumothorax. 1995 wurde er durch den russischen Militärstaatsanwalt rehabilitiert.

Freunde und Kameraden haben das kurze, intensive Leben von Werner Ihmels zu unterschiedlichen Zeiten und in sehr verschiedenen Situationen begleitet und reflektiert. Die Leipziger Thomasschüler und Klassenkameraden Dieter Ramin und Norbert Müller schildern den lebensfrohen, unbeschwerten jungen Mann. Über die letzten militärischen Einsätze bei Flak und Wehrmacht erzählen Horst Richter und der Deutsch-Däne Gert Heine. Ihmels war ein Kriegsgegner und dachte über die Zeit nach dem Kriege hinaus. Die Germanistikstudentin Maria Tannert, geb. Sommerlatt erlebte den christdemokratischen, rastlosen Studenten, der sich für eine freiheitliche Ordnung einsetzte. Dann kam der Bruch. Der Physiker Ernst Krebs (1914–2000) und der damals 19-jährige Horst Lange, politische Gefangene, berichten, wie er „im Frühjahr 1948 verstört, mit kahlgeschorenem Kopf und ohne Brille, in die mit drei Mann bereits überfüllte Zelle im NKWD-Gefängnis am Münchner Platz in Dresden gestoßen wurde.“ Sie erlebten einen schweigsamen, in sich gekehrten Mann, der seine Umwelt nur unscharf wahrnahm und durch Beten Kraft schöpfte. Nach Ostern traf er seine Freunde in Bautzen wieder: Horst Krüger und Wolfgang Weinoldt. In stillen, heimlichen Andachten fanden sie Trost und Stärkung.

Mit Ihmels hat die damalige christliche Jugend einen ihrer begabtesten Funktionäre verloren. Die von seinem Bruder Folkert 1997 herausgegebenen Vorträge, Tagebuchnotizen und Briefe „Im Räderwerk zweier Diktaturen“ lassen ahnen, was auch die Nachgeborenen an ihm verloren haben.

Der Autor

Professor Dr. Gerald Wiemers ist Historiker und Archivwissenschaftler. Seine Spezialgebiete sind Jugendwiderstand unter der SED-Diktatur, studentischer Widerstand sowie Wirken und Verfolgung jüdischer Wissenschaftler an der Universität Leipzig.

Inflation des Totalitarismus-Begriffs?

Von Evelyn Bokler-Völkel



Die Autorin

Dr. phil. Evelyn Bokler-Völkel, geb. 1978 in Stuttgart, studierte Politikwissenschaft in München, Heidelberg, Florenz, Bonn und Chemnitz. Ihre Promotion verfasste sie zu dem Thema: „Der totalitäre Staat – das Produkt einer säkularen Religion?“ Sie arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Deutschen Gesellschaft e. V. in Berlin.

Totalitär – kaum ein Fachbegriff trat in den letzten Jahren einen vergleichbaren Siegeszug im deutschen Sprachgebrauch an. Zunehmend ist er in aller Munde: Totalitäre Staaten werden entdeckt, totalitäre Gesellschaften erkannt, totalitäre Führer ausgemacht. Die alte Tyrannis, die Diktatur – diese Bezeichnungen scheinen nicht mehr aussagekräftig genug zu sein. Die Assoziationen, die Vergleiche mit dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus als erste totalitäre Herrschaftsformen nehmen zu. Inflationär werden sie bemüht, um die politische Herrschaft eines Hussein oder eines Mugabe begrifflich und auch systemisch zu fassen. Geradezu grotesk mutet es an, wenn sich Mobilfunk-

gegner, sogenannte Elektrosensible, zu Systemopfern stilisieren und mit dem Schicksal der Juden im Dritten Reich gleichsetzen¹: die Bundesrepublik Deutschland als Staat mit totalitären Zügen?

Ist das im Sinne des Totalitarismusbegriffs? Auf keinen Fall. Im Gegenteil: Seine permanente Bemühung ist sogar gefährlich, denn sie verwischt die Grenzen. Sie relativiert die singulären Verbrechen Stalins und Hitlers, das Grauen, das Pol Pot und Mao über die Menschen im Namen ihrer Ideologien gebracht haben. Sie droht die wesentlichen qualitativen Unterschiede zwischen dem ideologischen Fanatismus Hitlers, der alleine sechs Millionen Juden das Leben kostete, und der tyrannischen Boshaftigkeit anderer Herrscher zu nivellieren.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts setzten sich die Wissenschaftler zunehmend mit dem Phänomen der neuen totalitären Ideologien des Nationalsozialismus und des Kommunismus auseinander. Die alten Begriffe wie Diktatur und Tyrannis wurden bemüht, um Stalins und Hitlers Herrschaft zu beschreiben, doch waren sie nicht in der Lage, das Originäre, den Kern dieser neuen Herrschaftsformen zu erfassen. Die Zeitgenossen spürten, dass diese Worte und die veränderte politische Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmten. Diktatoren und Tyrannen hatte es bereits immer gegeben, die Menschheitsgeschichte kennt nur allzu viele traurige Beispiele. Doch diese Herrscher wollten mehr. Sie trachteten danach, jeden Einzelnen total zu erfassen, als Menschenmaterial nach ihrem Willen zu formen. Keiner durfte ihnen enttrinnen. Passivität oder die Flucht des Bürgers ins Private, auch ohne Widerstand

¹ Vgl. dazu Sybille Kraffts Leserbrief, dokumentiert in: FREIHEIT UND RECHT, Dezember 2007/4, S. 10.

gegen die Obrigkeit, konnten nicht geduldet werden. Giovanni Amendola prägte daher bereits 1923 den Neologismus „stato totalitario“ (totalitärer Staat), um Mussolinis neue Herrschaftsform des Faschismus und seine Ideologie zu kennzeichnen. Schnell wurde der Begriff von der geflohenen italienischen Opposition ins Ausland getragen, wo er sich mit den Jahren und vor allem mit den politischen Erfahrungen allmählich durchzusetzen vermochte.

Totalitäre Ideologien, die Grundlage totalitärer Staaten, teilen die Gesellschaft in einen todbringenden Dualismus zwischen Gut und Böse, zwischen Auserwählten und Verdammten. Der Einzelne ist nicht mehr in der Lage, durch sein Verhalten über sein Schicksal zu bestimmen. Vielmehr werden die Menschen Kollektiven zugeordnet, die darüber entscheiden, ob sie ein Recht auf Le-

ben haben oder nicht. So macht sich der Säugling jüdischer Eltern bereits im Mutterleib seiner Herkunft schuldig – sein Recht auf Leben wird ihm aberkannt, noch bevor er geboren ist. Doch nicht nur das. In einer historisch beispiellosen Jagd wurde im 20. Jahrhundert der Rassen- bzw. der Klassenfeind verfolgt, gehetzt und systematisch ermordet. Fast 100 Millionen Menschen fielen dem fanatischen Wahn der totalitären Ideologien zum Opfer, die es sich zum politischen Ziel gemacht haben, die jeweiligen Auserwählten von dem Bösen der Verdammten zu erlösen. Hier wurde systematisch im Namen einer Ideologie getötet und nicht nur aus Gründen der Herrschaftsstabilisierung, Machtversessenheit oder eines willkürlichen Sadismus. Diese Herrschaftsformen waren totalitär, weil sie auf alle Menschen zugreifen wollten, weil sie jedem die Freiheit nahmen, der zu sein und zu

werden, der er wünscht. Sie wollten eine neue Rasse bzw. Klasse schaffen und systematisch alle vernichten, die ihnen dazu laut Ideologie im Wege standen.

Diese wesentlichen Unterschiede sollten wir nicht vergessen. Eine Diktatur, eine Tyrannei, auch der späte Faschismus beschreiben ebenfalls Schreckensherrschaften, aber sie beruhen nicht auf einem totalitären Konzept. Ihr Ziel ist die Macht, sie suchen die absolute Herrschaft und gehen über Leichen. Ihr Ziel ist es jedoch nicht, zu Feinden deklarierte Kollektive zu vernichten. Im Namen der Opfer des totalitären Zeitalters und vor allem aus der Pflicht, derartige Verbrechen nicht zu wiederholen, sollten wir uns bewusst sein, was es heißt, in allem Bösen etwas Totalitäres zu sehen. Es bedeutet, die Lehren aus der Geschichte zu vergessen und die Opfer zu relativieren.

Erinnerungsarbeit durch „Stolpersteine“

**Bund der Verfolgten des Naziregimes e.V. (BVN) Schleswig-Holstein ist dabei.
Ein Kurzbericht von Christel Jansen, Vorsitzende des BVN Schleswig-Holstein**

War die Verlegung der ersten Stolpersteine in Kiel ausschließlich jüdischen Opfern gewidmet, so hat es sich die hiesige Projektgruppe „Stolpersteine“ zur Aufgabe gemacht, auch für andere Opfer der NS-Diktatur solche verlegen zu lassen. Mit Erfolg! Bereits am 2. August 2007 wurden 4 Stolpersteine für Opfer verlegt, die aus politischen und religiösen Gründen verfolgt und getötet worden sind.

Auf Initiative der Projektgruppe – hier ganz besonders hervorzuheben ist die Arbeit der Pädagogin Trudemarie Clausen – konnten Schülerinnen und Schüler von Kieler Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen zur Mitarbeit gewonnen werden. Mit großem Enthusiasmus begannen die Schülerinnen und Schüler, die Hintergründe der Verfolgung von Opfern des NS-Regimes zu erforschen. Nach Ab-

schluss der Forschungsarbeit wurde ein Flyer in den Häusern verteilt, wo vor denen ein Stolperstein verlegt wurde. Die Bewohner waren so genauestens informiert. Bei der Verlegung der Steine durch den Künstler Gunter Demnig wurden dann die von den Schülerinnen und Schülern erforschten Biografien von ihnen selbst verlesen.

Auch für 2009 (Verlegung im April) haben Schülerinnen und Schüler geforscht, und zwar über verfolgte Sozialdemokraten, Zeugen Jehovas, Kommunisten und – was völlig neu ist – einen Deserteur.

Eine gute Zusammenarbeit hat sich zwischen der Stadt Kiel, der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit und der Projektgruppe entwickelt. Im Haushalt der Stadt Kiel wird ein Betrag bereitgestellt, um die Öffentlichkeitsar-

beit für die Stolpersteine in Kiel zu unterstützen. Ziel ist die Schaffung einer Webseite im Internet, auf der Texte zu einzelnen Stolpersteinen veröffentlicht werden, auch hier unter Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern. Diese Texte sollen später Grundstock einer Broschüre oder einer umfangreicheren Veröffentlichung werden.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Arbeit der Projektgruppe in Kiel hinsichtlich der Erforschung von Hintergründen der Verfolgung für die Verlegung von Stolpersteinen durch Schülerinnen und Schüler in der Bundesrepublik Deutschland Schule machen würde. Sie würde auch zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus sehr viel beitragen.

Den Kieler Schülern und Schülerinnen sei auch auf diesem Wege herzlich gedankt.

Aus dem BWV-Bayern

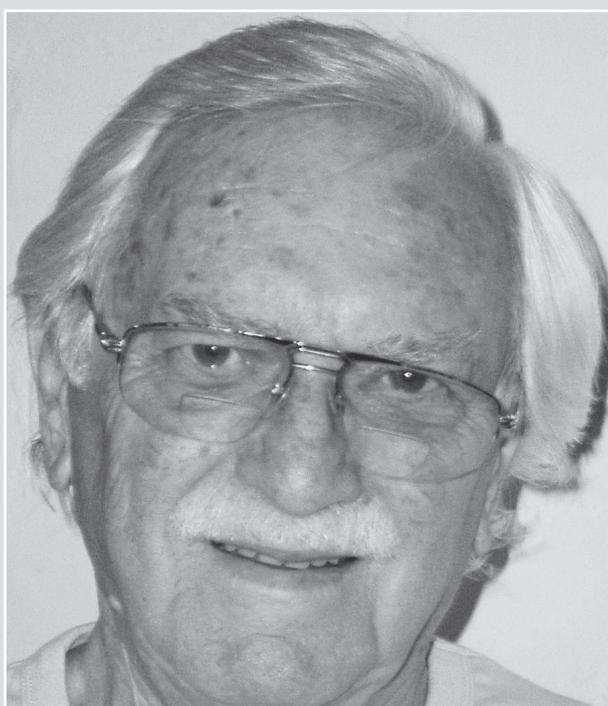
Bertold Kamm Ehrenvorsitzender der AvS Franken

Der Vorsitzende des Bund Widerstand und Verfolgung (BWV-Bayern) e.V., Bertold Kamm, ist seit April d. J. Ehrenvorsitzender des Bezirksverbandes Franken der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (AvS).

Zuvor war er gut ein Jahrzehnt deren Vorsitzender bevor er auf eigenen Wunsch vom jetzigen Vorsitzenden Reiner Wagner, Nürnberg abgelöst wurde.

Bertold Kamm wurde in frühen Jahren mit der NS-Gewaltausübung konfrontiert. Er wurde am 10. Mai 1926 in Schorndorf/Württemberg geboren. Die Eltern, Gottlob und Rosa Kamm, waren in der Sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ) groß geworden. Trotzdem der Vater zu 100 % schwerkriegsbeschädigt war, wurde er von den Nationalsozialisten 1934 in das KZ Oberer Kuhberg bei Ulm verbracht. Die Familie musste damals sieben Hausdurchsuchungen durch die Gestapo erleiden. Im Alter von 8 Jahren erlebte Sohn Bertold damit erstmals den Terror der Nazis.

1943 wurde Kamm zunächst Luftwaffenhelfer in Stuttgart. In Salzburg erfolgte seine Verhaftung wegen Landes- und Hochverratsverdachts und wegen ille-



Bertold Kamm

galer Tätigkeit in der katholischen Jugendbewegung „Neudeutschland“. Dann kamen Kriegsdienst bei der Fallschirmjägertruppe und schließlich Kriegsgefangenschaft in England bis November 1946.

Er schloss die Oberrealschule 1947 mit dem Abitur ab. Dann folgte das Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Tübingen und Erlangen zur Vorbereitung der Tätigkeit im Sozialbereich.

Von 1955 bis 1975 war er Geschäftsführer des Kreisverbandes Nürnberg der Arbeiterwohlfahrt (AWO), von 1968 bis 1971 nebenamtlicher Dozent an der Höheren

Wirtschaftsfachschule in Nürnberg und von 1971 bis 1977 Dozent an der staatlichen Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule in Nürnberg. Von 1966 bis 1986 war Kamm Mitglied des Bayerischen Landtags, von 1972 bis 1978 stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD und von 1978 bis 1986 1. Vizepräsident des Bayerischen Landtags.

Von 1977 bis 1989 war er Landesvorsitzender der AWO. Er gründete die Hans-Weinberger-Akademie, das größte private Aus- und Fortbildungsinstitut im Sozial- und Ge-

sundheitsbereich in Bayern, deren 1. Vorsitzender er bis heute ist. Er ist Ehrenvorsitzender der AWO in Bayern. Zahlreiche Auszeichnungen und hohe Orden begleiten seinen Weg.

2005 erschien Bertold Kamms Buch (zusammen mit Wolfgang Mayer): Der Befreiungsminister. Gottlob Kamm und die Entnazifizierung in Württemberg-Baden, Tübingen 2005. Hier wird die Arbeit seines Vaters als Mitglied der Landesregierung in den 1940er Jahren und damit ein wesentliches Stück Zeitgeschichte dargestellt.

Neuerscheinungen

Eckhard Jesse/Jürgen P. Lang

Die Linke –
der smarte Extremismus einer deutschen Partei
München 2008

Umfassender Überblick für Einsteiger ins Thema

Die „etablierten“ Parteien können – zumindest was das ungebrochene Forschungsinteresse angeht – durchaus neidisch werden. Während man bei einer Partei wie der FDP eher auf ein überschaubares Konvolut von Studien stößt, sind die Arbeiten über die Linke Legion. Über kaum eine deutsche Partei dürfte seit der deutschen Vereinigung soviel geforscht und publiziert worden sein wie über die Die Linke/Linkspartei/PDS/SED. Dabei ist das Spektrum an Publikationen breit gefächert: Aus unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Perspektiven ist sie beleuchtet und mehrfach feuilletonistisch beschrieben worden. Zudem gab es im Umfeld der Linken eine große Anzahl von Autoren, die sich, teilweise biografisch, mit der Geschichte und der Entwicklung der Partei auseinandersetzen. Somit stellt sich die Frage: wozu denn noch ein Buch über die Partei?

Die Frage lässt sich einfach beantworten: Bei der Lektüre merkt man schnell, dass die Forschungslücken doch erstaunlich groß sind, da es viele Detailstudien gibt, ein Überblickswerk jedoch fehlt und die Entwicklung der Partei nach der Fusion mit der WASG sich noch kaum in Analysen niedergeschlagen hat. In dieser Lücke ist die Studie zu verorten: Sie bietet gleichermaßen einen handlichen Überblick zur Entwicklung der Partei, die unter verschiedenen Gesichtspunkten analysiert wird: hierzu gehören die Geschichte der Partei bis nach der Fusion mit der WASG, die Erfolge der Partei bei Wahlen und die Etappen der Integration in das Parteiensystem, vom Schmutzkind zum Koalitionspartner. Hinzu kommen ein Kapitel, das die Kernelemente der Partei (Organisation, Strategie und Programmatik) analysiert, und biografische Porträts ihrer „Promis“.

Vom Wandel von der diktatorischen Staatspartei der DDR zu einer sozialistischen Partei, die im politisch demokratischen Wettbewerb der Bundesrepublik zu bestehen verstand, geht zweifellos eine gewisse Faszination aus. Zumal die Prognosen, die von einem baldigen Ableben der Partei ausgingen, alles andere als unbegründet waren. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich die schwierige Suche nach einer neuen Identität verdeutlicht, die vielen gescheiterten Strategien im Überlebenskampf Revue passieren lässt (wer erinnert sich heute noch an die Komitees für Gerechtigkeit oder die Erfurter Erklärung) und sich

daran erinnert, dass die PDS nicht nur von Wahlsieg zu Wahlsieg eilte, sondern auch wie z. B. bei der Bundestagswahl 2002 mit einer existenzbedrohenden Niederlage konfrontiert war. Und ohne den Imagewandel, welcher durch die Fusion mit der WASG und den Eintritt von Oskar Lafontaine entstanden ist, wäre der Einzug in den Bundestag 2005 wohl nicht gelungen. Doch sehen die Autoren die Zukunftsperspektiven der Partei nicht nur rosig, auch wenn sie konstatieren, dass die Wahlgeschichte der Partei eine Erfolgsgeschichte sei: „Vielleicht wird die von den etablierten Kräften enttäuschte Wählerschaft, die nun bei der LINKEN ist, wie Flugsand sein. DIE LINKE ist längst nicht mehr so eine Milieupartei, wie es die PDS war“ (S. 143).

Die Partei war von Anfang an massiven innerparteilichen Kämpfen ausgesetzt, die bis heute keinen eindeutigen Gewinner oder Verlierer erkennen lassen und Außenstehende meist eher verwirren als erhellen. Die Fusion mit der WASG hat neue Konfliktlinien gebracht. Im Kapitel „Fronten und Allianzen“ prallen die unterschiedlichen um Einfluss ringenden Strömungen der Partei aufeinander. Bei Unterschieden im Einzelnen gibt es zwischen den Konzeptionen der „Antikapitalistischen Linken“, der „Kommunistischen Plattform“ oder der „Sozialistischen Linken“, die sich gegen die „Dessauer Erklärung“ oder das „Forum Demokratischer Sozialismus“ in Position bringen, große Überschneidungen. Vier (rivalisierende) Protagonisten (S. 97) werden von den Autoren identifiziert, die um die strategische Ausrichtung der Partei kämpfen: Aus der PDS sind es die Flügel der „Reform-Ideologen“ und der „Pragmatiker“, aus der WASG stammt die „Sozialstaatsfraktion“ und aus beiden Parteien heraus bildet sich eine Fraktion, die sich aus orthodoxen Kommunisten, Trotzisten und sonstigen radikalen zusammensetzt. Die Autoren schlussfolgern, dass die Fusion mit der WASG insgesamt nicht zu einer Demokratisierung der PDS beigetragen habe. Denn obwohl auch Sozialdemokraten in die Partei eingetreten seien, hätte die Orientierung an der „Arbeiterklasse“ sie zu Verbündeten der orthodoxen Kommunisten und radikal Linken werden lassen, „mit Lafontaine als Agitator an der Spitze“ (S. 108).

Besonders hervorzuheben ist die Auseinandersetzung der Autoren mit der Beobachtung der Linken/PDS durch die Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie skizzieren die unterschiedlichen Beobachtungsrealitäten die von überhaupt keiner Wahrnehmung der Partei (im Falle von Brandenburg), der Beobachtung einzelner Strömungen der Partei (in den meisten Ländern) bis hin zur Beobachtung der gesamten Partei wie im Falle von Bayern reichen. Während die Linkspartei/PDS in allen Berichten in den alten Ländern aufgeführt ist, wird die Partei in keinem der neuen Länder in toto in den Verfassungsschutzberichten erwähnt, wenn überhaupt, dann nur deren „linksextremistische Strömungen“. Sie begründen die größere Zurückhaltung der neuen Länder bei der „Be-

handlung“ der Partei damit, dass größere Verankerung auf der Wählerbasis auch zu stärkeren Protesten führen könnte, sie dort politische Mitverantwortung trägt und im Unterschied zum Westen eher pragmatisch ausgerichtet sei. Doch ist das leise Kopfschütteln der Autoren über dieses Vorgehen nicht zu übersehen, kommen sie doch zu dem Ergebnis, dass die Linke eine extremistische Partei ist: „Die Partei verfolgt kein offensiv umstürzlerisches Konzept – wir haben es mit einem smarten Extremismus zu tun. Dennoch stehen Werte und Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates offensichtlich zu Disposition“ (S. 207).

Hinterfragt werden muss jedoch der Begriff des „smarten“ Extremismus, der – bei oberflächlicher Betrachtung – die Gefahr birgt, den extremistischen Charakter der Partei zu verniedlichen. Dabei bezieht sich der Begriff nicht nur auf die Strategie und Selbstdarstellung der Partei, die sich nicht nur ästhetisch von der abstoßenden der NPD unterscheidet. Mit der Adjektivierung wird auch deutlich, dass die Spielarten des Extremismus mannigfaltig sind, und bei aller „Smartheit“ im Auftreten, der Blick auf den extremistischen Kern gerichtet werden muss. Nicht umsonst stellen sie fest, dass die „Verführung“ durch die Partei „Methode“ hat (S. 23). Der Begriff verweist aber auch auf den Umgang mit der Partei. Denn wenn Lothar Bisky die Abschaffung des Systems ausruft, fühlt sich keine Redaktion veranlasst, ihn nicht mehr zu einer Talkshow einzuladen. Extremistische Strömungen innerhalb der Partei verhindern keine Regierungsbeteiligungen. Somit spiegelt der Begriff auch die öffentliche Wahrnehmung und den Imagewandel der Partei wider. Für viele ist sie mittlerweile eine normale demokratische Partei.

Die Studie hat sowohl für den Linken-Gourmet, aber auch für den Linken-Gourmand etwas im Angebot. Einsteigern in das Themenfeld wird ein umfassender Überblick geboten. *Viola Neu*

Eckhard Jesse

Diktaturen in Deutschland

Diagnosen und Analysen

Baden-Baden 2008 (Nomos Verlagsgesellschaft),
552 Seiten, 69,- €

Eckhard Jesse

Demokratie in Deutschland

Diagnosen und Analysen

hrsg. v. Uwe Backes und Alexander Gallus,
Köln/Weimar/Wien 2008 (Böhlau Verlag),
431 Seiten, 49,90 €

Diktatur und Demokratie – das deutsche Schicksalsthema

Die beiden (zwischen-)bilanzierenden Sammelwerke fassen Aufsätze aus den zurückliegenden 20 Jahren politikwissenschaftlicher Forschung von einem der profiliertesten Antiextremismusforscher zusammen und

vermitteln dem Leser einen profunden Einblick in die wissenschaftliche Grundierung und in die äquidistanzierte Verortung des an der TU Chemnitz lehrenden Wissenschaftlers Eckhard Jesse. Während der erste, dreigeteilte, Band einen Fokus auf zeitgeschichtliche Analysen legt, präsentiert der von Backes/Gallus herausgegebene Sammelband die ganze Forschungsbandbreite des Chemnitzer Lehrstuhls (Politische Systeme, Politische Institutionen) unter acht Überschriften, welche freilich alle der Totalitarismusforschung verpflichtet sind. Jesse begreift diesen Begriff als ein normatives Wissenschaftsprinzip, den es nach kritisch-rationalen Maßstäben auszufüllen gilt. Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage stellt er Analysen und Schlussfolgerungen für die Verteidigung der freiheitlichen bundesrepublikanischen Demokratie bereit.

Eine kurze Einführung zu Genese und Definition des „Schlüsselbegriffes Totalitarismus“, unter Benennung der Positionen seiner bekannten Protagonisten, ist dem Theoriekapitel des Buches Diktaturen in Deutschland konsequent vorangestellt, um in den folgenden Beiträgen vertiefend ausgeleuchtet zu werden. Jesse betont in seinen Ausführungen nicht nur die Bedeutung „der“ Totalitarismuskonzeption an sich für die bundesrepublikanische Geschichtspolitik, sondern thematisiert auch ausführlich die Kritik der unter anderem „antifaschistischen“ Gegner dieser Theorie, benennt aber auch die Schwachstellen des Ansatzes. Besonders hebt Jesse hier den Erklärungsmangel der Totalitarismustheorie auf dem Feld der Transitions- bzw. Transformationsforschung hervor. Die Quintessenz aus den grundlegenden Ansätzen bisheriger Totalitarismusforschung sieht Jesse in der Nutzbarmachung des interdisziplinären Vergleiches. Mit der strikten antiextremistischen Vorgehensweise vertritt Jesse im Übrigen den deutschlandweit einzigen ordentlichen Lehrstuhl für Politikwissenschaften, der sich intensiv auch mit den linken/linksextremen Politikphänomenen befasst und der die auffallenden Asymmetrien in der Forschung klar benennt (S. 58 f.). Zwar unterstreicht Jesse die Unentbehrlichkeit des Ansatzes zur Beschreibung und Analyse (nicht Gleichsetzung!) jener Systeme, die sich von demokratischen und autoritären Verfassungsstaaten unterscheiden, jedoch betont er, dass weitere Analysekonzepte, wie die Kommunismus- und die wissenschaftlich distanzierte Faschismusforschung, hierdurch nicht überflüssig wären. Wegen der strukturellen linken Hegemonie ist eine fokussierte demokratische Kommunismus- und Sozialismusforschung zur Zeit in Deutschland jedoch schwerlich vorstellbar. Dieser Untersuchungsansatz stellt ein Forschungsdesiderat für die universitäre Politikwissenschaft dar. Zum Teil mit aufgefangen wird diese Lücke auch durch die Forschungsarbeit von Eckhard Jesse, die sich z. B. in seinen Beiträgen über die linken Ikonen Rosa Luxemburg (S. 61 ff.) und Herbert Marcuse (S. 86 ff.) um eine Entmystifizierung bemüht. Leider prüft Jesse diese Protagonisten lediglich auf ihre Antitotalitarismuskompetenz im demokratischen Verfassungsstaat. Sein Analyseraster wirkt daher begrenzt, obwohl er auch über den Totalitarismusansatz hinausgehende Fragestellungen, etwa zur Geschichtspolitik, sieht und auch mitbehandelt.

Die zwei von Jesse gesetzten realgeschichtlichen Zäsuren der Totalitarismusforschung im ausgehenden 20. Jahrhundert werden seiner Meinung nach maßgeblich durch

die Kontroversen um den sogenannten „Historikerstreit“ und die Rezeption des Schwarzbuches des Kommunismus gesetzt. Durch eine Renaissance „antifaschistischer“ Grundüberzeugungen nach der friedlichen Revolution von 1989/90 besitzen diese geschichtspolitischen Auseinandersetzungen für die heutige Begriffsdeutung des Totalitarismus immer noch ihre Wichtigkeit und nach Etablierung einer parteipolitischen Gesamtlinken zuweilen auch ihre tagespolitische Relevanz. Eckhard Jesse erhellt diese Thematik ausführlich in weiteren Einzelbeiträgen.

Offenbar nachhaltig fasziniert von dem Untersuchungsansatz Ernst Noltes („kausaler Nexus“ und „Weltbürgerkrieg“) vergleicht Jesse bereits schon in den Anfangskapiteln des Theorieteils die Konzeptionen des Berliner Geschichtsphilosophen mit denen anderer (internationaler) Diktatur- und Totalitarismusforscher. Noltes „wissenschaftliche Provokationen“ (Jesse) werden hierbei nicht wie sonst üblich inkriminierend verworfen, sondern um Blickrichtungen z. B. von François Furet ergänzt und zu einem „doppelten Wirkungszusammenhang“ (S. 53) auf die „Vergangenheitsbewältigung“ der Bundesrepublik weiterentwickelt. In zwei längeren Beiträgen geht Jesse zum einen der Frage nach, inwiefern Ernst Noltes intellektuelle Suchbewegungen Elemente des von Jesse präferierten Totalitarismusverständnisses enthalten (S. 106 ff.), und weiterhin fragt Jesse, welche Bedeutung dem „Historikerstreit“ (S. 119 ff.) beigemessen werden kann. Für Jesse ergänzt der „Motivforscher“ (S. 108) Nolte das Totalitarismuskonzept um die vernachlässigte Frage der Wechselbeziehung der beiden Extremismen in fruchtbarer Weise: „anregend und erkenntnisfördernd“ (S. 110). Noltes Methode, die extremistischen Sichtweisen unverstellt wiederzugeben, verstört hierbei die meisten der moralisch argumentierenden Kritiker. Jesse kritisiert seinerseits an Noltes sich „wandelndem und mit Paradoxien“ (S. 113 f.) arbeitendem Ansatz, dass dieser zu wenig auf den demokratischen Verfassungsstaat bezogen sei. Fraglich bleibt bei Jesses Kritik, ob die Analyse von Unrechtsstaaten bzw. -systemen unbedingt ihre ausschließliche Referenz auf den westlichen, demokratischen Parteienstaat einer anderen Epoche haben muss, oder ob über diese Sichtweise ebenfalls die Gefahr einer politikreligiösen Verzerrung des „liberalen Systems“ (Nolte) sui generis besteht und ihre notwendige Selbstreflexion behindert wird.

In seinem sehr ausführlichen Aufsatz über die von Habermas angefachte „Großdiskussion“ (Bracher) der „Historiker“ (38 Seiten) rekonstruiert Jesse die wesentlichen Züge der „akademischen Schlammschlacht“ (Wolffsohn), indem er sie von einer wissenschaftlichen, einer politischen, einer moralischen und einer personellen Dimension her beleuchtet. Hier bilanziert Jesse, dass es sich bei dieser Auseinandersetzung „in erster Linie“ um eine solche politischer Natur gehandelt habe. Er folgt der Quintessenz Jeismanns, nach der es in dieser Debatte mehr um eine geschichtspolitische Deutung der Gegenwart ging. Im Anschluss an diese Rekonstruktion sieht Jesse mit der Herausgabe von Noltes Werk *Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945* eine neue Runde und Zäsur eingeleitet, denn Nolte beabsichtige über diese Publikation, so Jesse, die Totalitarismustheorie auf eine höhere Stufe zu führen, indem sie historisch-genetisch verortet wird.

Diese Erkenntnis wurde von Noltes Kritikern jedoch gänzlich anders bewertet. Sie beschäftigten sich weiterhin mit Stigmatisierungen und Polemiken, anstatt sich mit Noltes Thesen wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Insofern wurde die qualitative Zäsur im Werke Noltes für die antitotalitäre Politikwissenschaft in dieser Stringenz lediglich von Jesse herausgearbeitet. So wirbt Jesse, wie im Übrigen auch der Bonner Politologe Volker Kronenberg, im Abschluss des Abschnitts für wissenschaftliche Fairness im Umgang mit Noltes Thesen, denn diese sollten nicht „nach Gesichtspunkten der politischen Opportunität, sondern denen der wissenschaftlichen Tragfähigkeit beurteilt werden ...“ (S. 146).

In einem weiteren Abschnitt zu Nolte geht es Jesse darum, die Diskussion in einem größeren Zeitraum einzuordnen und in einem Vergleich einen Zusammenhang mit der zeitlich vorhergehenden Kontroverse um den „deutschen Sonderweg“ herzustellen. Hier sieht Jesse, der einem allgemeinen „Normalweg“ für die Geschichte ablehnend gegenübersteht, „erstaunliche Parallelen“. In diesem Abschnitt arbeitet Jesse die „grotesk“ ähnlichen Interpretationsmuster heraus, die die Geschichtswissenschaft offenbar bei der Erforschung historischer Einzelfälle zugrunde legt (S. 150) und damit die Argumentationsstruktur vergrößert. Jesses Fazit mündet in einer Kritik an der für ihn moralischen, emotionalen und personell polarisierenden bundesdeutschen Geschichtspolitik, die er für überpolitisiert und unpragmatisch hält (S. 154). In diesem Zusammenhang fordert er mit Max Weber die (Geschichts-)Wissenschaft auf, sich den bislang unzureichend behandelten Fragestellungen, die auch von Ernst Nolte aufgeworfen werden, „mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“ (S. 156) zu widmen.

Eckhard Jesse, soviel lässt sich nach diesem Teil der Lektüre sagen, denkt also hinsichtlich der Totalitarismuskonzeption nicht nur mit den von der Fachöffentlichkeit anerkannten Wissenschaftlern wie Carl Joachim Friedrich (herrschaftsstrukturelles Totalitarismuskonzept), Hannah Arendt (geschichtsphilosophische Theorie), Eric Voegelin (sozialreligiöser Ansatz) und Karl Dietrich Bracher (politikgeschichtlich-normativer Rahmen). Sondern mit Ernst Nolte (genetisch-interaktionistisches Vorgehen) existiert für ihn ein weiterer wichtiger Referenzautor, der nach Jesse ebenfalls in der Tradition des Antiextremismus steht (S. 117).

In Jesses Analyse zum Schwarzbuch des Kommunismus beleuchtet er zunächst den verklammernden Inhalt der umrahmenden Abschnitte des Herausgebers (Courtois), um sich hiernach den einzelnen fünf Großkapiteln und den Beiträgen von Gauck und Neubert anzunähern. Jesses Ziel ist es nicht, einen detaillierten Abriss des Buchinhalts wiederzugeben, sondern zu zeigen, dass die Verbrechen des Kommunismus auf eine systematische Weise von den Autoren erfasst werden. Hiernach würdigt Jesse die für ihn überwiegenden Stärken und einige wenige Schwächen, wie z.B. die fehlende Heterogenität des „monumentalen Werkes“, um danach die Rezeption des Buches zu thematisieren. Bei der Darstellung der Aufnahmen des Buches hätte Jesse nicht notwendigerweise ausschließlich auf die „antifaschistischen“ Diskursritter abheben müssen, sondern auch einen Konnex zur etablierten Geschichtswis-

senschaft mit ihren einschlägigen Perzeptionen herstellen können. Danach hätten sich leicht ähnliche Parallelen zu den vorher untersuchten und von Jesse bemängelten zeitgeschichtlichen Phänomenen aufzeigen lassen können. Insgesamt lobt Jesse an dem „wichtigen“ Werk, dass es auf breiter Quellengrundlage Mythen zerstört, Fakten sprechen lässt (Motivforschung!) und nur vorsichtige Interpretationen aus einer Opferperspektive bietet.

Aus der hier ausführlichen Darstellung beider von Jesse realgeschichtlich gezogenen Zäsuren für die Totalitarismusforschung der Neuzeit zeigt sich auch die Bedeutung für Jesses Forschungslage und die allgemeine Forschungsfreiheit in der Bundesrepublik: Beide Kontroversen, sowohl diejenige um das Werk von Nolte als auch die Diskussion um das Schwarzbuch des Kommunismus, bereinigen für Jesse die wissenschaftliche Schiefelage zwischen den Großtotalitarismen und besitzen daher für ihn „etwas Befreiendes“.

In dem geschichtspolitischen Mittelteil des Buches, der hier nicht weiter beleuchtet werden kann, entfalten sich vielschichtige Themen, über den Reichstagsbrand, die gescheiterten Konterrevolutionen bis hin zum Vergleich der deutschen Diktaturen und deutsch-deutschen „Vergangenheitsbewältigung“. Hier zeigt Jesse geschichtliche Tiefendimension als Politikwissenschaftler und sein Interesse an oftmals vom Zeitgeist vernebelten Kontroversen. Diese ergeben sich für ihn nicht nur aus den Interpretationen der NS-Zeit, sondern dichotom auch aus dem Umgang mit der DDR-Geschichte, deren Auslegung gegenwärtig und in zunehmendem Maße von interessierter Seite zu lenken versucht wird. Diese Beiträge des zweiten Teils führen inhaltlich hinüber zum bemerkenswerten Abschlusskapitel über die Jesse'sche DDR-Forschung, die einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit darstellt.

In Zeiten, in denen die heutige Schüलगeneration größte Wissenslücken über die DDR aufweist (siehe hierzu die Studie *Soziales Paradies oder Stasi-Staat?* des Forschungsverbundes SED-Staat an der FU Berlin), die immer noch asymmetrischen Lehrpläne nicht auf eine Besserung für die Zukunft hoffen lassen und Linkspartei-Politiker zynisch behaupten können, die DDR sei kein Unrechtsstaat gewesen, denn schließlich sei das Recht in der DDR verlässlich gewesen (FAZ, 28. November 2008), ist es wiederum die antitotalitäre Wissenschaft, die mit Eckhard Jesse diese „Schiefelage“ begradien möchte. Hierzu begründet der Politikwissenschaftler zunächst, warum seiner Meinung nach die DDR überwiegend eine autoritäre kommunistische Diktatur war und kein - wie die um 1989 herum noch verwendete Einordnung lautete - totalitärer Staat. Im Anschluss stellt Jesse „die“ DDR-Forschung selber auf den antitotalitären Prüfstand, um mit einem Abschlusskapitel zur friedlichen Revolution in Sachsen und einer Untersuchung zur DDR-Volkskammer sein Buch zu beenden. Leider fehlt es in diesem Teil des Sammelbandes an einer vergleichenden Untersuchung des Kampfbegriffes „Antifaschismus“ als Transmissionsriemen innerhalb der BRD-Linken und der Staatsdoktrin der DDR. In seinen Untersuchungen zur DDR bemüht sich Jesse besonders, gegen die Verharmlosungen und Beschönigungen der in breiten Teilen von Politik und Gesellschaft immer noch als unbefleckt geltenden Idee des Sozialismus zu

immunisieren, indem er z.B. die konkreten Elemente der DDR-Politikwissenschaft als Mandarinforschung enttarnt, aber auch den kritischen Blick auf die zeitgeistigen Forschungsansätze und Methoden im Westen nicht scheut. Er beleuchtet hierzu unterschiedliche Phasen der DDR(-Forschung), ihrer Gesellschaft und kommunistischen Führung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle des MfS vor und nach der Wende. Weiterhin tastet er vor dem Hintergrund der beiden historischen Daten des Mauerbaus (13. August 1961) und -falls (9. November 1989) die Demokratiefähigkeit der „im Kern extremistischen Partei“ PDS (S. 456) ab und räumt mit verallgemeinernden Urteilen über die an Paradoxien reiche Geschichte „der“ DDR-„Opposition“ auf. Als Fazit seiner Untersuchungen über die DDR lässt sich festhalten, dass Jesse die DDR-Forschung auch zwanzig Jahre nach der Jahrhundertzäsur als wichtiges Dauerforschungsdesiderat betrachtet. Hierzu gehört für ihn nicht nur die weitere Beschäftigung mit den MfS-Akten, sondern auch eine auf den Quellen basierende Gesamtdarstellung des politischen (Herrschafts-)Systems in der DDR und eine intensivere Förderung der gesamten DDR-Forschung.

Die Herausgeber des Buches *Demokratie in Deutschland* wollen ihren Sammelband, den sie aus Anlass des 60. Geburtstages von Eckhard Jesse ihrem Fachkollegen zusammengestellt haben, als eine Werkschau verstanden wissen. Die von dem stellvertretenden Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden, Uwe Backes, und dem Inhaber der Juniorprofessur für Zeitgeschichte und ehemaligen Mitarbeiter an Jesses Lehrstuhl, Alexander Gallus, herausgegebene Festgabe unterscheidet sich also aus diesem Grund in der qualitativ aufwendigeren Ausstattung von dem von Jesse selber herausgegebenen eher sachkonzentrierten schlichten Studienbuch. Die beiden Herausgeber treten inhaltlich, außer einer kurzen persönlichen Einleitung, hinter den Analysen des Geehrten zurück und schaffen so die Grundlage für einen weiteren Überblick über zentrale Aufsätze von Eckhard Jesse. Es handelt sich bei diesem Buch also nicht um eine Festschrift im klassischen Sinne. Im Vergleich zu dem oben besprochenen Werk haben die Autoren weniger stringent die Totalitarismustheorie als roten Faden durch das Werk ausgelegt. Gleichrangig nebeneinander stehen die einzelnen Kurzanalysen, die ohne eine theoretische Einführung eine insgesamt breitere Themenpalette präsentieren. Unter folgenden Überschriften der Herausgeber wurden jeweils zwei bis drei Aufsätze von Eckhard Jesse zusammengefasst: Zeit- und Streitgeschichte, „Vergangenheitsbewältigung“ und Tabus, DDR und Deutsche Frage, Alte und Neue Bundesrepublik, Wahlen und Wahlsystem, Parteien und Parteiendemokratie, Demokratie und Demokratieschutz und Links- und Rechtsextremismus.

Besonders folgende Beiträge dieses Bandes ergänzen die intellektuelle, um Unabhängigkeit bemühte Suchbewegung und ergänzen die bereits aufgezeigten Denkkorte des Politikwissenschaftlers zur Verteidigung der freiheitlichen Demokratie und zum Wohle der politischen Kultur in der Bundesrepublik: In seinem provokanten Beitrag zum Antisemitismus, dessen Ablehnung für Jesse zum selbstverständlichen Minimalkonsens der Bundes-

republik gehört, kritisiert er das „verwobene Problemfeld des angeblichen, vermeintlichen oder tatsächlichen Antisemitismus“, um diesen von „gängigen Ritualen und Stereotypen“ zu befreien. Anhand von einschlägigen zeitgeschichtlichen bzw. innen- und außenpolitischen Beispielen der Tagespolitik, der Wissenschaft, der Kultur und im Umgang mit rechten Gruppierungen bis hin zum lunatic fringe tastet Jesse die seiner Meinung nach allzu häufig emotionale Perzeption des Antisemitismusvorwurfs auf ihre Stichhaltigkeit und Bedeutung für die politische Kultur ab. In seinem Fazit kommt Jesse zu dem Ergebnis, dass sich unter dem Deckmantel der Wissenschaft kein Antisemitismus entwickle, gleichwohl aber die Gefahr bestünde, dass unbequeme Ansichten stigmatisiert und ins antidemokratische Abseits abgedrängt würden und sich eine ernsthafte Aussöhnung über „Pflichtübungen“ und „Überidentifizierung“ nicht befestigen könne (S. 97 f.). Insgesamt bemängelt Jesse in seinem Beitrag über Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus die selbstreferentielle Schuldgeschichte und die Mechanik der „Schweigespirale“ auf diesem verminten, weil tabuisierten Politikfeld der „Vergangenheitsbewältigung“.

Der im Allgemeinen sehr offen, liberal im besten Sinne, argumentierende Politikwissenschaftler Jesse wirkt jedoch sehr konservierend, wenn es um die geschichtspolitische Bewertung der Westbindung und der Identität der Bundesrepublik nach der Wende geht. Aus mehreren Aufsätzen zu unterschiedlichen Themen (S. 99-203) lässt sich herauschälen, dass er hier fest auf dem Boden der westlich ausgerichteten Nachkriegsverfassung steht; einem z.B. auch von DDR-Bürgerrechtlern viel diskutierten „dritten Weg“ oder neuen Anfang in einer „Berliner Republik“ nach der Vereinigung erteilt er hinterfragbar eine strikte Absage. In diesen zeitgeschichtlichen Bewertungen ist somit, neben der Totalitarismustheorie, ein weiterer Grundpfeiler seiner wissenschaftlichen Arbeit zu finden. Jenseits dieser grundsätzlichen Ausrichtung finden sich im direkten Vergleich zwischen älteren und neueren Beiträgen bezüglich der Einordnung des staatlichen Selbstverständnisses durchaus auch Weiterentwicklungen in Jesses Bewertungen, wie zum Beispiel am Thema „Patriotismus“ gezeigt werden kann. Sprach sich Jesse noch Anfang der 90er Jahre strikt gegen einen „neuen Patriotismus“ aus, argumentiert er nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 für einen im demokratischen Gemeinwesen eingebundenen Patriotismus, der dem verbreiteten Selbstverständnis anderer Nationen entspricht. Hierbei rekurriert er interessanterweise nicht auf den Kritiker des Verfassungspatriotismus, Ernst-Wolfgang Böckenförde mit seinem Diktum über die moralischen Ressourcen des neutralen Staates, sondern auf „moralische Autoritäten aus den neuen Bundesländern“, wie Joachim Gauck, Friedrich Schorlemmer und Richard Schröder. Diese Beispiele zeigen, dass die Forschungsarbeiten von Jesse ebenfalls nicht gänzlich frei sind von einem gewissen Anteil zeitgeistiger Beeinflussung.

Im Mittelteil des Buches wird ein weiterer Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit des Lehrstuhles ausgebreitet, nämlich die Analyse der bundesrepublikanischen Parteiendemokratie und des Wahlsystems. Neben einigen prägnanten Wahlanalysen kritisiert Jesse in einem Beitrag die Rechtsprechung des Bundesver-

fassungsgerichts für die Einschätzung des Senates in Bezug auf die Grundmandatsklausel und die Überhangmandate, „zweier Eigentümlichkeiten des deutschen Wahlrechts“. Jesse folgt hier der Wahlsystemforschung nach Dieter Nohlen, nach der beide Institute mit den Kriterien eines demokratischen Wahlrechts unvereinbar sind. Jesse kritisiert aber nicht nur, sondern unterbreitet auch konstruktive Alternativen und Lösungsvorschläge, damit der Wähler nach Streichung der Alternativklausel genau weiß, was mit seiner Stimme passiert und was sie bewirkt. Einer Taktiererei oder gar List der Parteien, an mehr Mandate zu kommen, würde nach diesem Ansatz ein Riegel vorgeschoben werden. Gegen die Auswüchse der Parteiendemokratie befürwortet Jesse in einem weiteren Beitrag die Einführung personalplebiszitärer Elemente zur Wahlmotivation des Volkes, bei gleichzeitiger Ablehnung von sachplebiszitären Elementen, da diese sich seiner Meinung nach kontraproduktiv auf die Effizienz und demokratische Legitimität auswirkten.

In den abschließenden Kapiteln dieses Sammelbandes werden einige prägnante Beiträge, man kann sie schon als Klassiker bezeichnen, zum Themenfeld der Streitbaren Demokratie und der Extremismusforschung zusammengefasst. Sie leuchten ein Spannungsfeld zwischen Freiheit und Begrenzung und der Konfliktlinie zwischen Wertgebundenheit versus Abwehrbereitschaft - leider viel zu kurz - aus. Dieser Topos stellt in seiner sachkonzentrierten Herangehensweise eine unbestrittene Kernkompetenz und in seiner pragmatischen Bearbeitung ein Alleinstellungsmerkmal des Chemnitzer Lehrstuhls dar. Eckhard Jesse arbeitet auf diesem Politikfeld, wie auch auf seinen anderen Teilgebieten, wohl aufgrund der intensiven Beschäftigung mit dem Antitotalitarismusansatz, bevorzugt mit der politikwissenschaftlichen „Königsdisziplin“: dem Vergleich. Zusätzlich würzt er diesen in seiner horizontalen und vertikalen Ausführung angewendeten Methodenansatz stets mit Elementen aus Zeitgeschichte, Theorie/Recht und Empirie zu einer fruchtbaren normativen Problemlösung, wobei Jesse mehrheitlich nur die dichotomen Politikphänomene fokussiert. Die ausgewählten Beiträge beleuchten die Grundlagen der Jesse'schen Extremismusforschung und deren Hauptaussagen unter besonderer Berücksichtigung der Zäsuren 1968 und 1989 bezüglich des linken und rechten Extremismus.

In seinen Ausführungen bemängelt er die keineswegs stringente, äquidistanzierte Anwendung des Antiextremismusansatzes, sondern analysiert - auch hier - eine Schiefelage in der Perzeption: „die deutsche Schutzkonzeption hat sich nach rechts offenbar als ein Bollwerk erwiesen, nach links hingegen weniger“ (S. 331 u. 376; vgl. hierzu auch den erhellenden Aufsatz über die Verfassungsschutzberichte und die Verschiebung des Beobachtungskordinatensystems der Ämter und Behörden, S. 362 ff.). In diesem Zusammenhang lehnt Jesse das Stereotyp eines schwammigen „Extremismus der Mitte“ als eine Methode ab, unbequeme Positionen ins antidemokratische Abseits zu rücken (vgl. hierzu auch seine Kritik an den Versuchen, Grenzen zwischen der demokratischen Rechten und dem Rechtsextremismus zu verwischen, sowie die Enttarnung jeglicher Brückenspektrumskonzeptionen als im Kern Vertretern des „Antifaschismus“ zuzuordnende Position, S. 377 ff.), und

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah

Islamischer Fundamentalismus

Von der Urgemeinde bis zur deutschen Islamkonferenz
Berlin 2009 (Verlag Hans Schiler), 300 S., 32,- €

plädiert für einzurichtende Maßnahmen und Programme gegen Linksextremismus (S. 357) wie im „Kampf gegen rechts“. Dabei wäre es um den Zustand der politischen Kultur ungleich besser bestellt, wenn sich der vorverlagerte Extremismusschutz auf das Anwenden und Propagieren von Gewalt beschränken und pauschal von hypermoralischen, tendenziell symbolisch-rituellen Programmen Abstand genommen würde. Da bereits schon seit längerem ein, ebenfalls von Jesse analysierter, Rückzug in der vorverlagerten Beobachtungspraxis des administrativen Verfassungsschutzes im Bereich des linken Extremismus zu beobachten ist, könnte somit eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den dichotomen Extremismusformen insgesamt erreicht werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die beiden nicht miteinander abgestimmten Werke auch redundante Thematiken behandeln. Die ausgewählten Aufsätze sind aber nie gänzlich inhaltsgleich, sondern ergeben stereoskopisch gelesen einen sich ergänzenden, fundierten Einblick in die wissenschaftliche Suchbewegung des frei von nationaler Apologie und antinationaler Zerknirschung argumentierenden Politikwissenschaftlers und interdisziplinären Brückenbauers zur Geschichtswissenschaft. Die erstmalige Zusammenfassung grundsätzlicher Beiträge von Eckhard Jesse erschließt einen facettenreichen Einblick in die Arbeit des Chemnitzer Forschers, der eine freundliche Aufnahme zu wünschen ist - zumal die Aufsätze auch für politikwissenschaftliche Laien sehr gut verständlich verfasst sind. Ein thematisches Desiderat hinterlassen die beiden Werke beim Leser über das ausgesparte Thema des Islamismus. Eine gegenwärtige Gefahr durch den Islamismus besteht nicht nur für die „offene pluralistisch-demokratische“ Gesellschaft, sondern auch durch die undifferenzierte Übertragung des Antitotalitarismuskonzeptes auf diese neuere Herausforderung. Muslimische Gruppierungen berufen sich in ihrer politischen Arbeit zunehmend geschickter auf die „offen-plurale“ Gesellschaftsform und wenden das Grundgesetz mit dem Hinweis auf „Integration“ gegen die Grundnormen selber an. Die engen Kategorien des bewährten von Eckhard Jesse mitetablierten dichotomen Antiextremismusansatzes können sich als ein Analysekäfig entwickeln, wenn sie neuen sicherheitspolitischen Anforderungen einfach übergestülpt werden.

Die einzelnen, jeweils unter zusammenfassenden Abschnittsüberschriften zugeordneten Beiträge bauen nicht aufeinander auf, sondern stellen in sich geschlossene Analysen dar, die somit auch einzeln rezipiert werden können. Beide Bände enthalten jeweils Drucknachweise der ursprünglichen Veröffentlichungsorte sowie ein Personenverzeichnis. Weiterführende Literaturhinweise können den Fußnoten entnommen werden.

Lars Normann

Wer den Islamismus der Gegenwart in seiner gewalttätigen wie reformorientierten Ausrichtung verstehen will, muss sich auch mit dem von ihm idealisierten Bild der muslimischen Urgemeinde auseinandersetzen. Nahezu alle Ideologen dieses politischen Lagers sehen darin ihr Bild von der Idealgesellschaft. So kann man wenigstens über diesen Umweg ansatzweise ermitteln, was die Anhänger eines islamischen Gottesstaates eigentlich mit ihrer diffusen Parole „Der Islam ist die Lösung“ meinen. Diese Perspektive wählt auch die Islam- und Politikwissenschaftlerin Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, die zuvor schon eine beachtenswerte vergleichende Arbeit zum islamischen Fundamentalismus in Algerien und Tunesien vorgelegt hatte, in ihrem neuesten Buch „Islamischer Fundamentalismus. Von der Urgemeinde bis zur Deutschen Islamkonferenz“. Wie der Haupt- und Untertitel nahe legt, versteht sich das Werk als eine Art Gesamtdarstellung zum Thema, die mit einem stark ideengeschichtlich orientierten Ansatz verbunden ist.

Zunächst geht die Autorin auf die Frühgeschichte des Islam ein, wobei das Wirken Muhammads und der frühen Kalifate im Zentrum stehen. Dem folgend widmet sich Wöhler-Khalfallah dem Aufkommen des modernen Fundamentalismus: Dieser wird auf die ideologische und politische Allianz von Abd al-Wahab und dem Hause Saud im 18. Jahrhundert zurückgeführt. Die Muslimbruderschaft und die militanten Fundamentalisten in Ägypten von den 1920er Jahren bis zu Beginn der 1980er Jahre stehen danach im Zentrum. Dem schließt sich eine Betrachtung zur Globalisierung des Dschihadismus von Asien aus mit Ausführungen zum Afghanistan-Konflikt und dem Aufkommen von Al-Qaida an. Außerdem liefert das Buch noch einen Überblick zu den Einflussphären des islamischen Fundamentalismus in Deutschland. Und schließlich nimmt die Autorin noch eine bilanzierende Betrachtung und Einschätzung zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung des islamischen Fundamentalismus vor.

Insgesamt handelt es sich um eine gut lesbare und strukturierte Arbeit, die sowohl als Einführung wie als Nachschlagewerk genutzt werden kann. Manche der darin behandelten Themen fand in der bisherigen deutschsprachigen Literatur noch keine so große Aufmerksamkeit. Hierzu gehören vor allem die Ausführungen zur Entstehung des Wahhabismus, der die Staatsideologie Saudi Arabiens darstellt, und dem Wirken der Muslimbruderschaft, die als Mutterorganisation vieler Islamistengruppen gelten kann. Leider bleibt die Darstellung aber auch über weite Strecken einer stark beschreibenden Perspektive verhaftet. So wird etwa der zentrale Arbeitsbegriff „islamischer Fundamentalismus“ nicht definiert und von ähnlichen Phänomenen abgegrenzt. Analytisch wichtige Aspekte wie zum Beispiel die strukturellen Schwächen der frühen Kalifate finden sich nur in der historischen Beschreibung dargestellt, nicht aber allgemein herausanalysiert. Gleichwohl liefert der Band einen beachtenswerten, informativen und sachlichen Überblick zum Thema.

Armin Pfahl-Traugher